

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, womit ortspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von **Lärmbelästigungen**, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt wird.

Präambel

Es ist eine heute in der Medizin unbestrittene Tatsache, daß die Geißel "Lärm" in sehr wesentlicher Weise zu Gesundheitsstörungen aller Art führt.

Solche Lärmbelästigungen können aber bei den Betroffenen auch zu verstärkten Aggressionshandlungen führen und sind, wie dies der Gemeindeverwaltung aus Beschwerden aus dem Nachbarschaftsverhältnis hinlänglich bekannt ist, immer wieder Grund zu nachbarlichen Streitigkeiten.

Derartige Belästigungen sind in besonderer Weise dazu geeignet, das örtliche Gemeinschaftsleben zu "vergiften" und zu im höchsten Maße störenden Mißständen zu führen.

Gerade in der beruflichen Hektik und im beruflichen Streß des 20. Jahrhunderts bedarf vor allem der berufstätige Mensch gewisser Ruheperioden und Ruhezeiten. Lärm der von benzinangetriebenen Rasenmähern, von Kreissägen, von Motorkettensägen, von Betonmischmaschinen und dergl. erzeugt wird, wird wegen seiner Intensität als besonders "nerventötend" empfunden.

Die Ausschaltung solcher Art von Lärmquellen ist im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und auch geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Dies stellt sohin eine Maßnahme des "eigenen Wirkungsbereiches" der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf hat daher in seiner Sitzung vom 17. Juni 1988 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 33 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000-4, die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

An Samstagen in der Zeit von 17,00 bis 24,00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ist die Verwendung von Rasenmähern, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, die Verwendung von Kreissägen, von Motorkettensägen, von Betonmischmaschinen sowie von Arbeitsmaschinen^m mit Verbrennungsmotoren die störenden Lärm gleicher Intensität wie die vorgenannten erzeugen, weiters die Vornahme von Arbeiten im Freien, welche eine mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in dieser Zeit unzumutbare Lärmbelästigung verursachen im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist nicht auf Lärmquellen anwendbar, die ihre Ursachen in Anlagen und Tätigkeiten besitzen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 3

Wer dem § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG 1950, BGBl. 172 in der derzeit geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister